

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14 | ausgegeben am 15. Mai 2025

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschul-
eigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt
Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science)**

vom 15. Mai 2025

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science)

vom 15. Mai 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2025, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Mai 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das hochschuleigene Zulassungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im zulassungsfreien Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science).

(2) Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Frist

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres

für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang innerhalb der in § 2 genannten Frist bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 Absatz 2 LHG,
2. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
3. Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest (www.bw-cct.de).

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Der Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest gemäß Absatz 2 Nummer 6 ist spätestens bei der Immatrikulation online einzureichen.

§ 4 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Hochschulleitung in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Hochschulleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Hochschulleitung anzeigen und begründen. Die Hochschulleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die elektronische Studierendendatei überführt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden sämtliche Unterlagen des Zulassungsverfahrens unverzüglich vernichtet und gelöscht, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Grundschule (Bachelor of Arts) und im Bachelorstudiengang Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science) vom 8. Juli 2021 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor